
<FIRMA> <NAME>

<STRASSE> <PLZ> <ORT>
Tel.: <NR.> Fax: <NR.>

<NAME> <PLZ> <ORT>

<FINANZAMT>

<STRASSE>

<PLZ> <ORT>

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen, Nachricht vom

Name, Telefon

Datum <DATUM>

<GILT GRUNDSÄTZLICH NUR FÜR UNTERNEHMEN DIE KEINE BAULEISTUNGEN I.S.D. § 48 EStG AUSFÜHREN>

Zuständigkeitsvereinbarung für die Umsatzsteuer von ausländischen Kapitalgesellschaften nach § 27 AO

hier: Firma

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vertrag vom <DATUM> wurde die Gesellschaft <FIRMA> <NAME> mit Sitz in <ORT> <GB> gegründet. Der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet sich in <ORT IN "D">.

Nach § 21 Abs. 1 S. 2 AO i.V.m. § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung ist grundsätzlich das Finanzamt Hannover - Nord für die Umsatzsteuer von Unternehmen mit juristischem Sitz in Großbritannien örtlich zuständig.

Ertragsteuerlich ist die gegründete Gesellschaft jedoch beim Finanzamt <NAME> (Betriebsstättenfinanzamt) zu führen.

Damit die Bearbeitung des Steuerfalles nicht getrennt wird und nicht mit zwei Finanzämtern Schriftverkehr zu führen ist, beantrage ich auch umsatzsteuerlich beim Finanzamt <NAME> geführt zu werden. Hierzu verweise ich auf anliegendes Schreiben des Finanzamts Hannover-Nord.

Mit freundlichen Grüßen

<FUNKTION>

<VORNAME> <NACHNAME>

Finanzamt Hannover – Nord

**Information zu Zuständigkeitfragen bei sog. doppelt ansässigen
Gesellschaften mit juristischem Sitz in Großbritannien**

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung ist grundsätzlich das Finanzamt Hannover-Nord für die Umsatzsteuer von Unternehmen mit juristischem Sitz in Großbritannien örtlich zuständig.

Ertragsteuerlich wird Ihre Gesellschaft jedoch beim jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt geführt, wenn nicht Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG erbracht werden.

Nach einem Beschluss der AO- Referenten der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 21 und §27 AEA0 (März 2006), sind die Finanzämter angehalten Zuständigkeitsvereinbarungen nach § 27 AO zu treffen, damit die Bearbeitung des Steuerfalles nicht getrennt wird.

Der Zuständigkeitsvereinbarung müssen alle Beteiligten (die betroffenen Finanzämter und Sie als gesetzlicher Vertreter/faktischer Geschäftsführer der Gesellschaft) zustimmen. Eine Zustimmung seitens des Finanzamt Hannover-Nord kann grds. unterstellt werden.

Ihre Gesellschaft würde dann mit allen Steuerarten bei ihrem Ertragsteuerfinanzamt geführt.